Ä-6 Geschäftsordnung für KMV

Antragsteller*in: Vorstand
Beschlussdatum: 24.11.2019

Änderungsantrag zu SuS01

Von Zeile 36 bis 42:
~~§4 Redeliste~~

~~Es wird eine Redeliste geführt, bei der unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen und der Geschlechterparität das Wort zu erteilen Ist. Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt worden, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst das Wort an den Antragstellenden zwecks Antragsbegründung. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.~~

§5 Rederecht

Der/die Vorstand/Sitzungsleitung kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit oder Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen. Bei Widerspruch aus der Versammlung ist über den Vorschlag abzustimmen.

Eine Redeliste wird nur solange fortgeführt, wie die Quotierung eingehalten werden kann.

Der/die Vorstand/Sitzungsleitung erteilt aufgrund der Meldungen im Rahmen einer quotierten Redeliste und unter Berücksichtigung von Beschränkungen nach Absatz (1) das Wort.

Jeder Antrag darf zu Beginn seiner Befassung durch die/den Antragsteller/in begründet werden. Das Recht auf Antragsbegründung kann ausschließlich durch Beschluss auf Nichtbefassung eines Antrages genommen werden.

Redeberechtigt im Rahmen der Redeliste sind neben den Stimmberechtigten die von einem Tagesordnungspunkt oder Antrag direkt Betroffenen. Gästen kann durch den/die Vorstand/ Sitzungsleitung Rederecht erteilt werden, bei Widerspruch aus der Versammlung ist darüber abzustimmen.

Persönliche Erklärungen können nur zum Ende eines Tagesordnungspunktes mit einer Zeitbegrenzung von einer Minute abgegeben werden.

Begründung

Zeile 36

Logische Reihenfolge. Der Begriff „Rederecht“ ist weitgreifender als der Begriff „Redeliste“.

Zeilen 37-42

Erweiterung des Regelwerkes gemäß Satzung und Frauenstatut. Es schafft mehr Klarheit.